



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

P\*\*\*\*\*: Zur Beurtheilung der ständischen Verhältnisse in Böhmen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Zur Beurtheilung der ständischen Verhältnisse in Böhmen.

Das wie aus einem tiefen Schlummer durch die Alles bewegende Gegenwart geweckte Streben und Wirken der Stände Böhmens erreichte im Verlaufe der letzten Jahre eine Bedeutsamkeit, welche wegen ihres sich äussernden Einflusses auf des Landes Angelegenheiten und wegen dessen möglichen Folgen vielleicht zu einer wichtigen Geschichtsepoche unseres Landes heranreifen dürfte. Gewöhnt an die nur zu lange dauernde Unthätigkeit unserer Stände, eingenommen von Vorurtheilen, die allerdings durch ein völliges Darniederliegen derselben zu entschuldigen sind, beachteten unsere Landsleute und das angrenzende Ausland noch vor Kurzem die neuen ständischen Leistungen und Bestrebungen entweder gar nicht, oder kaum in ihrem gehörigen Lichte, und bis jetzt vernimmt man Urtheile, die über Alles, was ständisches Wirken in Böhmen heißt, den Stab brechen.

Ohne den Ständen anzugehören und demnach pro modo suo zu sprechen, scheint es mir bei der nun immer wachsenden Aufmerksamkeit auf das Thun und Lassen der böhmischen Stände, bei den so vielfach getheilten Meinungen über deren Rechtssphäre und der dieser entsprechenden Wirksamkeit nicht überflüssig zu sein, die in diese Angelegenheit weniger Eingeweihten in möglichster Kürze auf historischem Wege zu einem Standpunkte zu bringen, von welchem aus es vielleicht leichter sein dürfte, die Stellung der Stände Böhmens, ihre Thätigkeit und die über dieselben gefällten Urtheile gehörig zu erfassen.

Die ständische Landeseintheilung und Verfassungsart ist schon in den frühesten Zeiten Böhmens nachzuweisen; schon unter Czech und seinen Nachfolgern. Mit der steigenden Civilisation und der damit verbundenen Feststellung gesetzlicher Normen finden wir die Wirksam-

keit der böhmischen Landesstände ungefähr in folgenden Grenzen: Sie hatten Einfluß auf jeden Theil der Verfassung und Verwaltung des Landes, die gesetzgebende, richterliche und ausübende Gewalt, und bildeten so eine Constitution. Ihnen kam das Recht zu, ihren Herrscher zu wählen, und wenn auch von Premysl bis Wenzel III. (822—1306) die Herrscherwürde bei einem Stamme blieb, so verdankten dennoch diese Fürsten Böhmens ihre Berufung zum Throne der freien Wahl der böhmischen Stände. Erst durch Karl IV. goldne Bulle wurde 7 Art. 1343 mit Einwilligung der Stände eine beständige Art von Thronfolge festgesetzt, factisch aber blieben sie dennoch im Besitze des Rechtes der Herrscherwahl, was unter andern die spätere Berufung des Sigmund, Albrecht, Ladislaus und Ferdinand I. darthut. Den Ständen waren ferner alle Kriegs- und Friedensanstalten wie auch die Landesbegrenzung anvertraut; ihnen war das Recht der Indigenatsverleihung vorbehalten. Vorzüglich aber war es das Recht der Steuerbewilligung, das ihnen stets ungeschmälert und unbefritten zuerkannt wurde. Alle diese Rechte und Privilegien der Stände aufrecht zu erhalten, gelobte der jedesmalige neu antretende Herrscher in feierlichem Krönungsseide. In den Tagen Wenzel IV. wurden Keime gelegt zu manchen für Böhmen wichtigen Ereignissen. Während die Geistlichkeit, bei den unter seiner Regierung ausgebrochenen Religionsunruhen, die Rechte einer geschlossenen, sich selbst vertretenden Corporation zu verlieren anfing, suchten schon bei Lebzeiten und nach dem Tode dieses Monarchen die Stände, ihre alten Rechte behauptend, neue zu erringen, bis ihr wachsendes Uebergewicht den König Ladislaus bewog, die erste Landesordnung 1500 zu verfassen, der sich bald unter seinem Sohne Ludwig, durch die fortwährenden Streitigkeiten zwischen Adel und Bürgerstand hervorgerufen, der nach dem jetzigen Fundamentalgesetze A. XXXV. sub Z. XII — LXXIX beigefügte St. Wenzelsvertrag im Jahre 1517 anschloß. Unter der Regierung Ferdinand I. wurden im Jahre 1530 und 1550 zwei neue Landesordnungen verfaßt, zufolge welcher den Ständen ein bedeutender Einfluß auf die Regierung des Landes belassen wurde. Obgleich übrigens nach dem Briefe Ferdinand I. prager Schloß am Mittwoch nach Regidi 1545 eine gesetzliche Norm für die Erbfolge einführte, so blieb den Ständen das königliche Wahlrecht dennoch in den Fällen belassen:  
 „wenn aus königlichem Stamme und Linien männlichen und weib-

„lichen Geschlechts, die ehelich geboren seien, Niemand vorhanden wäre,“ was auch spätere Herrscher bestätigten.

Unter Maximilian II., durch welchen abermals eine neue L. D. v. J. 1564 und der Bergwerksvertrag 1575 (dessen Wirksamkeit bis auf unsere Tage laut Fundamentalgesetz A. XXI sub Z. VII—XXXX gilt) in's Leben trat, und unter Rudolph und Mathias blieben die Stände im ungestörten Besitze und uneingeschränkter Ausübung der von Ferdinand I. ererbten Rechte, bis unter Ferdinand II. nach der Schlacht am weißen Berge unserer Vaterlande, das bisher eine ruhige Rolle im Staatsleben Europa's gespielt, Wunden geschlagen wurden, deren völlige Heilung der Böhme mit frommer Sehnsucht bis heute erwartet. Nachdem am 9. November 1620 beim Einzuge Maximilians von Baiern die Kämpfer die Waffen gestreckt, nachdem zugleich die Stände denselben reumüthig um Fürbitte bei dem Kaiser gebeten hatten, glaubte man in dem hierauf erfolgten Stillschweigen die gehoffte Amnestie erlangt zu haben; doch das Blutvergießen sollte noch nicht geendet sein; im Jahre 1621 wurden viele der edelsten und ältesten böhmischen Adelsfamilien am altstädter Steige öffentlich hingerichtet, andere heimlich gemordet und deren Güter eingezogen. Zahlreiche Familien verließen, Aehnliches befürchtend, das ihnen so theuere Vaterland und suchten in entfernten Ländern ihre neue Heimath. An ihre Stelle strömten nun, durch manche Begünstigungen angelockt, Abenteurer aus fremden Ländern, die dort nichts zu verlieren, hier aber viel zu gewinnen hatten, haufenweise nach Böhmen und solche Leute sollten nun zum Theil den alten, von heil'ger Vaterlandsiebe besetzten Adel ersetzen, sollten Vertreter eines Landes sein, das ihnen fremd war, sollten am Fuße des Thrones als Fürsprecher ihrer Mitbürger auftreten, deren Sitten, Sprache und Wünsche sie nicht kannten. Die Folge dieses allen war gänzlicher Verfall des ehemals so großen Nationalgefühls der Böhmen, ein schnelles Verschwinden des Nationalwohlstandes und stufenweiser Untergang der Rechte und Privilegien der Stände.

Mit der Miene eines erzürnten Richters unterschrieb Ferdinand II. die „erneuerte Landesordnung“ von 1627 als das künftige Staatsgrundgesetz. Sie enthält größtentheils das Gesetz über das Privatrecht des Adels, das gerichtliche Verfahren und die Criminalgesetze; 49 Absätze unter Lit. A. gehören der Verfassung und dem öffentlichen Rechte an. In dieser Landesordnung wurde der geistliche Stand zu Folge A. XXIV als der erste des Reichs eingesetzt, und die königlichen Städte nach

A. XXXIV wieder zu einem Stande, und zwar dem 4. des Landes, aufgenommen, so wie sich der König von da an die früher noch getheilte Macht und den Einfluß auf alle politischen und richterliche, den status publicus und die jura privatorum betreffenden Gesetze, Constitutionen und Fundamentalsatzungen, ferner das Recht der Indigenatsverleihung, sowie das der Proposition beim Landtage für sich oder für seine zu demselben ernannten Commissarien vorbehielt. Zugleich wurde unter A. V und VI, wie auch A. a 9 das Recht der Steuerbewilligung und Vertheilung und A. LXXXIV, XXXIX, XXXVI, XLVIII und A. a XXI das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß die königlichen Landesoffizierstellen blos an Angefessene im Lande verliehen werden. In diesem Theil des Staatsgrundgesetzes wird die Wahl ihres Königs in gewissen Fällen den Ständen nach A. I. vorbehalten, der König hat aber nach A. III auf diese Landesordnung folgenden Krönungseid zu leisten: „Wir N. schwören Gott dem Allmächtigen, der gebenedeiten Mutter Gottes und allen Heiligen auf dieses heilige „Evangelium, daß Wir über der katholischen Religion festiglich halten, männiglich die Justiz administrieren und die Stände bei denen „von (titulus) N. N. confirmirten und wohl hergebrachten Privilegien „handhaben, auch von dem Königreich nichts veralieniren, sondern „vielmehr, nach unserem Vermögen, dasselbe vermehren und erweitern „und Alles das, was zu dessen Nutz und Ehre gereicht, thun wollen, „als Uns Gott helfe, die gebenedeite Mutter und alle Heiligen“.

Zu der genannten Landesordnung wurde dem darin sub. A. XXII gegebenen Versprechen gemäß ein allerhöchstes Rescript vom 29. Mai 1627 mit der Bestimmung erlassen: „daß das Königreich Böhmen aller derjenigen Privilegien, Begnadigungen, „Freiheiten und Majestätsbriefe, so der erneuerten Landesordnung nicht zuwider sind, ungehindert genießen „können und daß insbesondere die den Ständen von den „allerhöchsten Vorfahren gegebenen Privilegien“ in soweit sie der erneuerten Landesordnung nicht zuwider „sind, und darüber keine andere Verordnung ergeht, bestätigt werden.“

Aber schon Ferdinand III. bemühte sich wieder, lindernden Balsam auf die zahlreichen und empfindlichen Wunden des Landes zu legen. Er erließ zur Landesordnung die Novellen und Declarationen 1640, wodurch Böhmens Verfassung der in den ursprünglichen österreichischen Ländern bestandenen fast gleich gemacht wurde.

Mit Nov. Decl. A. a 9 wurde den Ständen wieder erlaubt, über alle, des Königs Person, Hoheit und Regalien nicht betreffenden Gegenstände mit Vorwissen der k. k. Commissarien Verathschlagungsvorschläge zu machen und ihre Rechtssphäre einigermassen erweitert. Und so blieben denn von Ferdinand III. bis auf Maria Theresia den Ständen die Landesökonomie, die Verwilligung und Verwaltung der Landesausgaben, die Bestellung der damit verbundenen Regie und die Benennung der Landesbedienten, alle den Staatscredit betreffenden Einrichtungen, Garantien der Dömeistical- und Merarialschulden, Verwilligung und Verwaltung der Bedeckungsfonds, Besorgung der Anlage und Vertheilung aller General- und anderer obbenannten Prästationen, die Evidenz des Steuerstandes, der sich ergebenden Rückstände, dann die Einleitung der erforderlichen Richtigkeitspflege, die Verwaltung und Verrechnung des fundi domesticci, sowohl in Ansehung der Einflüsse, als der Verwendung desselben *ic. ic. ic.*

Maria Theresia, gleichsam, als hätte sie den Schleier der Zukunft gelüftet und die Handlungsweise Kaiser Joseph II. vorausgesehen, beschränkte jedoch abermals bedeutend die Wirksamkeit der böhmischen Stände. Die aus den obersten Landesoffizieren in Abwesenheit des Königs zusammengesetzte Statthalterei wurde aufgehoben und 1771 gänzlich vernichtet, die Dömeisticalfondsrechnung der Hofkammer zur Oberaufsicht und Bemänglung angewiesen und die Stände in manchem Andern beschränkt.

Kaiser Joseph II. beließ mit Antritt seiner Regierung zwar die Stände bei ihrem Rechte der Postulatenbewilligung, bis er mit Hofdecret vom 25. September 1788 den noch dahin bestandenen, von ihm aber bereits dem Landesgubernium zugewiesenen landständischen Ausschuss gänzlich aufgehoben, jede ständische Versammlung, mit Ausnahme des Landtags, verboten und mit Hofdecret vom 4. März 1784 sogar das so alte Recht der Steuerbewilligung vernichtete, mit der Erklärung, daß es sich nicht um die *quaestio an?* sondern *quomodo?* handle. So wurde nun der Wirksamkeit der Stände in Böhmen der letzte Stof gegeben und ihre Versammlungen sanken herab zu einer wirkungslosen Ceremonie.

## II.

Das völlige Einschlummern der Stände sollte jedoch nicht lange währen. Durch ein Rescript vom 1. Mai 1790 forderte Kaiser Leopold II. von den Ständen ein Gutachten über „die Wiedereinführung

„der ständischen Verfassung und Vorschläge, wie dieselbe mit Rücksicht  
 „auf die gegenwärtigen Umstände, ohne Bebürdung des Landes oder  
 „des Aarars auf die zweckmäßigste Art wieder hergestellt werden kön-  
 „ne.“ Viele frommen Wünsche und Anträge flossen auf diese Auffor-  
 derung in drei meisterhaft entworfenen Diätalschreiben von Seiten der  
 böhmischen Stände mit Hinweisung und Begründung ihres ehemali-  
 gen Wirkungskreises zu des Monarchen Throne.

Gleichsam als neue Grundnorm für die ständische Rechtsphäre  
 erließ Kaiser Leopold II. das Hofdecret von 1794, von dessen  
 mehreren Bestimmungen hier die wichtigsten angeführt werden.

„1. Der Maßstab der künftigen Verfassung der Stände kann nur  
 „von dem Regierungsjahre der höchstseligen Kaiserin M. Theresia  
 „1764 hergenommen und in die alter Zeiten nicht weiter einge-  
 „gangen werden. Se. Majestät sind jedoch auch geneigt, jenen Ver-  
 „besserungsvorschlägen Gehör zu geben, welche, ohne die Regierung in  
 „ihren Handlungen zu beirren, derselben vielmehr die Mittel verschaf-  
 „fen werden, mit Zuverlässigkeit und Vertrauen und zur Zufrieden-  
 „heit des Landes und der Stände die Staatsverwaltung zu leiten.

„2. Unterliegt es keinem Zweifel, daß die ständischen Privilegien  
 „auf die nämliche Art, wie unter der höchstseligen Kaiserin M. The-  
 „resia geschehen von Sr. jetzt regierenden Majestät bestätigt werden,  
 „in soweit solche der erneuerten Landesordnung und der jetzt igen Lan-  
 „desverfassung nicht zuwider sind.“

„Die gebetene Abänderung der erneuerten Landesordnung Ferdi-  
 „mand II. und die angesonnene Hinweglassung der den Ständen an-  
 „stößig scheinenden Artikel A. 8, A. 20 und G. 10, dann die Novellen  
 „A. a. 18 et 19 und C. c. 5 und endlich die Ablegung eines andern, als  
 „des in der Landesordnung sub litt. A 3 enthaltenen Krönungseides  
 „findet nicht statt.“

„Die Vermehrung der Stände wird Platz greifen,  
 „wenn, wie Se. Majestät es schon mehrmals zu erkennen  
 „gegeben haben, es um die Festsetzung oder Abänderung  
 „der Constitutionen oder solcher Gesetze zu thun ist, so  
 „das ganze Land betreffen, doch bleibe den Ständen im-  
 „merhin unbenommen, sowohl gegen die einzuführen-  
 „den Gesetze, als auch gegen alle andern Anordnungen  
 „auch damals, wenn selbe bereits Sr. Majestät Bestä-  
 „tigung erhalten haben, ihre geziemenden Vorstellungen

„zu machen, aber keinen Effectum suspensivum zur Folge haben sollen.“

„3. Alles, was bisher postulirt ward, wird auch künftig postulirt werden, in dringenden Fällen aber und Kriegzeiten kann nicht gestattet werden, in die quaestio an? einzugehen, dessen ungeachtet bleibt jedoch den Ständen die quaestio quomodo, oder eigentlich die Repartition der Lieferungen und übrigen außerordentlichen Anlagen ohnehin unbenommen.“

Nachdem sich der König die Zusammenberufung zu Landtagen vorenthält und diese dem Oberstburggrafen oder im Abgange desselben dem obersten Landesoffiziere gegen Einholung der allerhöchsten Bewilligung gestattet, folgen mehrere Organisationsvorschriften. Der 14. Punkt enthält noch die Bestimmung: „die im Landtage entworfenen Berichte können durch das Gubernium, auch unmittelbar und gradezu an Se. Majestät eingeschickt werden.“

„Auch können die ständischen Deputirten, wenn sie ordnungsmäßig gewählt sind, ohne vorläufige Erlaubniß beim Gubernium oder anders wo anzufuchen, mit ständischen und nicht ständischen Prädikaten oder Begehren an Se. Maj. abgeschickt werden.“ etc.

Dieses Alles jedoch war kein hinlänglich mächtiger Hebel unserer Stände zur Aeußerung eines Selbstbewußtseins, einer Lebenskraft, ja ich möchte sagen, einer hierdurch erkennbaren, thätigen Vaterlandsiebe anzueifern. Ohnehin genug gebeugt durch manche namhafte Verluste in Folge der langwierigen und verheerenden Kriege, gewohnt die Landtage und die ständischen Versammlungen als bloße Förmlichkeiten zu behandeln, wagte auch unter der Regierung des Kaisers Franz I. kaum einer der Landstände ein freieres Wort über die zahlreichen Bedürfnisse seines Vaterlandes, und grade, wo eine besonnene Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten unserer billigen Regierung hätte willkommen sein müssen, grade dort besorgte so Mancher die imaginirten Ansprüche auf Ehren und Auszeichnungen zu verlieren, und vergaß über eigener Eitelkeit die Wohlfahrt seiner hilfsbedürftigen Mitbrüder.

Erst die neueste Zeit dürfte vielleicht als die eines hoffnungswürdigen Erwachens bezeichnet werden, eines Erwachens, das ein jeder unparteiische Beurtheiler der vorliegenden Leistungen, jeder Freund des Vaterlandes als Symptom eines künftigen, größeren Wirkens freudig begrüßen wird. Während in den Mittelklassen das rege gewordene Nationalgefühl manche gehemmte Kraft ihrer Fessel entbindet,

vergrößert sich von Tag zu Tag die Theilnahme der Stände an Angelegenheiten und Bedürfnissen des Landes, und ist so der Grund vieler gemeinnützigen Verfügungen. Belege hierfür bieten uns in hinlänglicher Anzahl die letzten ständischen Versammlungen.

Ich führe hier nur an, was bereits im Grenzboten No. 9. d. J. zur Kenntniß der Oeffentlichkeit gebracht worden ist. Die Projecte zur Errichtung einer Hypothekenbank, Vorschläge zu einer neuen Waldordnung, zur Vereinfachung und Verbesserung des Grundbuchswesens, die Bemühungen um eine Reform der mangelhaften Criminalgerichtspflege und um Einschränkung der den Wohlstand und die Moralität der unteren Volksklassen untergrabenden Zahlenlotterie, die Verhandlungen über die Straßenbausysteme, über eine Schulordnung, der Beschluß wegen Errichtung einer Ackerbauschule, die namhaften Spenden zur Unterstützung der durch die Ueberschwemmung Verunglückten, die Kosten zur Verschönerung Prags mit Schonung des Rusticales und den Ankauf eines Hauses für das Landemuseum. — Um ein richtiges Bild der ständischen Leistungen zu entwerfen, könnte nach meinem Erachten die ständische Versammlung vom Mai dieses Jahres hinlängliche Skizzen liefern, aus welcher ich einige Beschlüsse, soweit sie mir bekannt, und auf die Landesangelegenheiten von Einfluß sind, erwähnen will. Auf Antrag des Landesguberniums wurde Se. Majestät gebeten, unter andern wohlthätigen Verfügungen zu Aufhebung und Linderung des beklagenswerthen Zustandes der Bewohner des Riesengebirgs durch Prämien für die beste Flachserzeugung die Linnenindustrie, als die einstigen, so ausgiebigen Nahrungsquellen zu heben. Nachdem die Regierung erklärte: Es sei nicht Sache des Staates, zur Emporbringung einzelner Gewerbszweige Prämien auszusetzen und diese Angelegenheit an Privatcorporationen, wie allenfalls die Stände, zu weisen; bewilligten, ungeachtet dieses wenig schmeichelhaften Vergleiches, ohne vorausgegangene Motivirung, die Stände mit eminenter Majorität: daß Se. kaiserl. Hoheit dem im Lande innigst geliebten Erzherzog Stephan ein Betrag von 20,000 Fl. C.-M. zur gnädigsten Verfügung für die unglücklichen Gebirgsbewohner gestellt und ein jährlicher Beitrag von 600 Ducaten durch 5 Jahre zu Prämien für die beste Flachscultur ausgesetzt werde. — Dem ständischen Historiographen, unserem gepriesenen Herrn Palachy, wurde, behufs einer im Interesse der vaterländischen Geschichte zu unternehmenden Reise, statt des angeführten Betrags von 300 Fl. der Betrag von 500 Fl. bewilligt, diesem zugleich ein Adjunct mit der jährlichen Besoldung von 600 Fl.

für die Zeit der Verfassung der Geschichte Böhmens beigegeben und so zur Hebung der vaterländischen Geschichte neue Opfer gebracht. — Auf ihr altes Recht gestützt, beschlossen in dieser Versammlung die Stände: Se. Majestät zu bitten, womit 2 ständische Deputirte aus Böhmen zu der jetzt gepflogenen Berathung des Steinkohlengesetzes beigezogen und unter Intervention der Stände eine zeitgemäße Sichtung aller Berggesetze vorgenommen werde. Diese kaum begonnene Morgendämmerung trübten aber seit dem Jahre 1845 manche finstere Wolken aus höheren Regionen.

Eine ständische Deputation benutzte die Gelegenheit der Einladung Sr. Majestät, unseres Kaisers Ferdinand I., zur feierlichen Eröffnung der prager Eisenbahn, um mehrere Bitten und Wünsche der Stände zugleich vorzutragen.

Nachdem sich nämlich die Deputation über die erhabenen Tendenzen der böhmischen Stände durch ihren Wortführer ausgesprochen, bat sie um Aufrechterhaltung der ständischen Rechte und Privilegien und um Bewahrung ihrer Stellung bei Vertretung der Landesangelegenheiten, um Abschaffung der dem Volke so kummervollen Nachtheile bereitenden Zahlenlotterie, um Bewilligung zur Errichtung einer Hypotheken-, einer Filial-Nationalbank und Börse in Prag, um Verbesserung der Berg- und Tabulargesetze, um Verleihung der Oberstlandesämter nach althergebräuchlichem Rechte, bloß an Angeseffene des Herrenstandes, ohne zwei Landesämter in einer Person zu vereinigen &c. Von diesen und andern Bitten wurde jene wegen der Zahlenlotterie und der Oberstlandesämter gänzlich abgeschlagen, die andern theils genehmigt, theils zur weitem Verhandlung gewiesen. Ueber die erste Bitte erhielten die Stände folgende in ihre Existenz wie man glaubt radical eingreifende allerhöchste Entschliesung vom 23. Juli 1845.

„In Beziehung auf den 1sten erklärten Se. Majestät, daß allerhöchstdemselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuerten L. D. und den darauf gefolgten Erlässen hochvero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei Höchstihren Entschliesungen in ständischen Angelegenheiten stets ebenso gegenwärtig zu halten und auch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Bestätigung derselben von Sr. Majestät selbst nie Verzicht geleistet worden ist, und welche Se. Majestät im vollen Gefühle Höchst der angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden.“

Dieses allerhöchste Hofdecret hatte zur Folge, daß in der ständischen Versammlung im December 1845 ein besonderes Comité ernannt worden ist, — „dem die Berathung von wohlüberdachten Vorschlägen, „auf welche wirksame und ehrerbietige Art die Stände die bedrohte „Integrität ihrer hergebrachten Rechte und Privilegien zu schützen vermöchten, auferlegt wurde.“ — Was meine unmaßgebliche Ansicht anbelangt, so bin ich der vollen Ueberzeugung, daß dieser Vorbehalt, welcher in den Worten der Einleitung zur erneuerten Landesordnung: „auch dabei Uns nicht allein die königliche Macht, solche „unsere Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das jus legis ferendae mit sich bringt vorbehalten“ — gefunden wird — auf die Integrität der ständischen Rechte und Privilegien gar keinen Einfluß äußern könne.

Wie aus der Geschichte zu ersehen ist, verdankt Böhmen seine Vereinigung zu einem Staate der freien Wahl und Unterwerfung der Mächtigen des Landes unter ein Oberhaupt, das anfänglich bei besondern Veranlassungen und Kriegen, später zur fortdauernden Sicherheit für die Lebensdauer ernannt worden war. Da durch solche Unterwerfung ein jeder der Mächtigen seine Rechtsphäre freiwillig verkleinerte, so machte er, wie natürlich, nach seinen speciellen Verhältnissen verschiedene Bedingungen und Vorbehalte, die sich bald wegen Gleichmäßigkeit der Interessen zu einer völligen Gleichartigkeit gestalteten. Bei der formellen Uebertragung der Rechte der Regierung von Seite der Unterthanen (der Krönung), übernahmen die neuen Herrscher die Pflicht der Aufrechthaltung der ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Bedingungen und die feierliche Angelobung derselben bildete der Krönungseid. Und so erscheinen König und Stände (im Namen der Nation) als die beiden Paciscenten, die ständischen Rechte und Privilegien als die Bedingung der Existenz des Staatsverbandes und keiner der Theile kann sich ohne widerrechtliche Verletzung der Rechte des andern Theils weder von den übernommenen Pflichten losbinden, noch die Rechte desselben beeinträchtigen.

Daß dieses Verhältniß auch nach der Einführung der Erbfolge, wie die später noch erfolgten Herrscherwahlen darthun, und selbst nachdem Ferdinand II. sein Erbkönigreich Böhmen wiederum mit dem Schwerte unter seine Gewalt und Gehorsam gebracht — verblieben ist, beweist der noch bestehende Krönungseid und die Krönungszeremonien, welche im Gegentheile zu einem nichtsagenden Pomp, zu einer zweckwidrigen Bebüdung der Unterthanen herabsinken mußten. So

enthielt auch der von Karl VI. abgelegte Krönungseid die ausdrückliche Bestimmung: daß, ohne Einwilligung der Stände, an den Fundamentalgesetzen des Landes nichts geändert werden dürfe. So heißt es im Hofdecrete von 1791, das doch als die letzte Grundnorm der ständischen Rechte angesehen werden muß, wörtlich: „die Vernehmung der Stände wird Platz greifen, wenn, wie Se. Majestät es schon mehrmal zu erkennen gegeben haben, es um die Festsetzung oder Abänderung der Constitution oder solcher Gesetze zu thun ist, so das ganze Land betreffen,“ — und der Umstand, daß Kaiser Joseph II., welcher die ständische Verfassung gänzlich aufhob, sich nicht zum Könige von Böhmen krönen ließ, verbirgt im Zusammenhange mit dem Angeführten zur Genüge meine hier aufgestellte Behauptung.

Diese aus der Geschichte des Staates und nach den Grundsätzen des Rechts ganz zweifellose Behauptung unterstützt sehr treffend die Moral, nach deren erhabenen Principien unmöglich angenommen werden kann, daß ein Monarch, gegenüber der die Nation vertretenden ständischen Corporation, die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien feierlich beschwören könne, wenn er zugleich im Sinne hätte, dieselbe zu ändern, zu mehrern 2c.

Müßte nicht in den Tagen der Neuzeit, wo nicht die physische Gewalt den Unterthanen an seinen Monarchen kettet, sondern wo das moralische Uebergewicht der Regierung beide mit innigern Banden umschließt, dieses durch einen solchen Eid völlig untergraben werden? Würde nicht durch ein solches Beispiel der Staatsbürger veranlaßt, den Eid als leichtes Mittel zu den größten Uebelthaten zu mißbrauchen?

Betrachten wir endlich die segensreiche Regierung unseres geliebten Monarchen, der seinen erhabenen Wahlspruch: „*Recta tueri*“ im vollsten Sinne des Wortes verwirklicht, der noch vor Kurzem den Ständen Ungarns Bitten genehmigte, deren Erhören die öffentliche Meinung und die Ungarn kaum selbst vermutheten, der durch wiederkehrende Reversen nach Herkommen die Aufrechthaltung ständischer Rechte und Privilegien allergnädigst bestätigte, so dürfen wir sicherlich erwarten, daß auch unsere Stände in ihren althergebrachten Rechten und Privilegien nach dessen allerhöchstem Willen erhalten werden sollen. Der in der erneuerten Landesordnung ausgesprochene Vorbehalt erhält daher seine wahre und richtige Bedeutung dadurch, wenn wir ihn auf die in derselben enthaltenen zahlreichern privatrechtlichen Bestimmungen beziehen.

Diese Bestimmungen zu ändern und zu mehrern 2c. muß wohl, wie es in der Natur der Sache, im Begriffe der Regierung liegt, in der Macht des Staatsoberhauptes liegen; diese gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts müssen von jenen durch den König und die Stände, verfaßten Staatsgrundsätzen als Bedingung des Staatsverbandes und der Regierung geschieden werden. Daß aber auch diese Behauptung nicht willkürlich ist, beweisen die vielen Gesetze und Hofdecrete, welche, wenn von der Landesordnung gesprochen wird, stets die Fundamentalgesetze und privatrechtlichen Bestimmungen derselben als völlig heterogene Theile trennen.

Bemerkenswerth erscheint hier der Umstand, daß, als das erwähnte Comité einige Aufschlüsse in dem ständischen Archive (das bisher wegen Mangel an Localitäten nicht in's ständische Gebäude übertragen werden konnte, und demnach beim Landrechte belassen war) erheben wollte, demselben das soartige Benutzen des ständischen Archivs von Seite des Landrechts aus unbekanntem Gründen verweigert wurde. Wie natürlich gab dieses Veranlassung zu einer Beschwerde an Se. Majestät den König.

Von größerem Einflusse auf ständische Rechte und Privilegien scheint mir aber das Hofdecret vom 11. April, welches eines der ältesten Rechte der Stände beeinträchtigt, folgenden Inhalts:

„Ueber die von den Ständen bei der Versammlung am 22. April 1845 aus Anlaß des von den Kreisämtern bei der Steueraushebung für d. J. 1845 nicht ordnungsmäßig geschehen sein sollenden, gegen die verfassungsmäßige Würde und Ansehen verstoßenden Vorgangs — durch Stimmenmehrheit beschlossene Bitte an Se. Majestät, Allerhöchst Dieselben wollen den kgl. Behörden auftragen, bei Ausübung ihrer Amtswirksamkeit stets die Vorsicht eintreten zu lassen, um nicht nur die ständischen Rechte unangefochten zu lassen, sondern auch das Ansehen und die Würde der Stände im Lande nicht zu schwächen, und die ständischen Beamten nicht in Widerspruch mit ihrer, den Ständen schuldigen Dienstpflicht zu setzen, haben Se. Majestät unterm 11. d. M. zu entscheiden befunden. Da die Acten zeigen, daß die landesfürstlichen Behörden bei der eingeleiteten Einhebung der Steuern für das v. J. 1845 sich keinen, die Verfassung des Landes oder die Würde der Stände benachtheiligenden, oder die ständischen Beamten mit ihren Pflichten gegen die Stände in Collision bringenden Vorgang erlaubten, so finden sich Se. Majestät nicht bestimmt,

„einen diesfälligen erinnernden Auftrag an die landesfürstlichen Behörden zu erlassen.

„Um aber ähnlichen Ereignissen für die Zukunft zu begegnen, so haben Se. Majestät zugleich zur Darnachachtung und Richtschnur der Stände zu erklären geruht, daß die Stände, sobald von ihnen die Erklärung über das Postulat erfolgt, sogleich die Einleitung wegen Anfertigung der Repartitionen und Anlagscheine u. s. w. zu treffen, und diese Arbeiten in der Art zu betheiligen haben, daß noch vor Eintritt der Steuereinhebungsperiode für das nächste k. J. die Steuerausschreibung, auch wenn der betreffende Landtag noch nicht geschlossen wäre, auf die normgemäße Art in gehöriger Zeit an die Dominien und Magistrate erfolge, und die ordnungsmäßige Perception der ausgeschriebenen Anlagen von den Kreiscassen gepflogen werde.

„Indem nun das Gubernium in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung das Weitere zu veranlassen hat, wird den Ständen zugleich beizufügen sein, daß, nachdem in Folge dieser allerhöchsten Bestimmung rückfichtlich der ordnungsmäßigen Einhebung der laufenden öffentlichen Siebigkeiten, und der zur Perception der Kreiscassen bestimmten Gelder durchaus keine Hemmung stattfinden könne, hierdurch auch der von den Ständen bei der Eingangs berührten ständischen Versammlung gefaßte, und an die Kreiscassen erlassene Auftrag, durchaus keine Zahlung, ohne hierzu die Weisung von dem Landesauschusse erhalten zu haben, anzunehmen — insofern außer Wirksamkeit zu treten, und die diesfalls erforderliche Modification einzutreten habe, als seine Folgen auf eine Hemmung oder Beirung der zur Perception der Kreiscassen bestimmten Empfänge einen Einfluß üben können.“

Auch für diese Angelegenheit wurde die Verathung der nöthigen Maßregeln dem bereits genannten Comité, wie es zu erwarten war, zugewiesen.

Zu bedauern ist nur, daß durch solche Erlässe von Seite der Regierung, denen doch kein so vollwichtiger Grund unterlegt werden kann, manche Bemühungen der Stände für des Landes Wohl in Stockung gebracht werden. So wurde, um nur eines zu nennen, die durch den Wunsch der Stände hervorgerufene Verathung und Verhandlung über die Erweiterung der Vertretung des Bürgerstandes in der letzten ständischen Versammlung vom Mai 1846 und dennoch nur durch eine Differenz von 3 Stimmen vorzüglich aus dem Grunde verschoben, weil eines Theils, wie schon erwähnt, jetzt Fragen erörtert

werden, die auf die Existenz der Stände namhaften Einfluß üben, andertheils es im Zwecke des ständischen Instituts als solchen liegt, daß die Städte nicht durch ihre Bürgermeister, die von der Regierung bestellte Beamte sind, vertreten werden und deshalb die Regulirung des Gemeindefens abzuwarten sei. Es ist zu wünschen, daß die Stände sich eifrig bemühen mögen, diese Angelegenheit sobald als möglich mit günstigeren Resultaten zur Sprache zu bringen, die betheiligten königlichen Städte aber (Prag [in seinen 4 Städten], Pilsen, Kuttenberg und Budweis) die ihnen sich darbietende Gelegenheit von ihrem alten Rechte zum Wohle des Vaterlandes Gebrauch zu machen, nicht unbenutzt werden vorüber gehen lassen. Dies dürfte zur mittelbaren Folge führen, daß der Ritterstand der beiden ständischen Versammlungen und Landtage bisher, jedoch nur aus eigener Schuld, durch wenige Mitglieder vertreten war, durch zahlreichere Theilnahme an den Angelegenheiten des Landes mehr Patriotismus bewähren würde, als er bis jetzt bewiesen. So wie aber mit Licht Schatten, mit manchem schreckenvollen Ereignisse Segen verbunden ist, so blieb auch das besprochene Hofdecret vom 11. April 1846 nicht ohne Rückwirkung auf das Wohl der Grundunterthanen.

Auf dem Landtage vom 25. Mai 1846 wurde die ganze postulirte Steuersumme mit Rücksicht auf die bedauernswerthen Ereignisse in Galizien sammt den seit den Kriegsjahren noch bestehenden Zuschüssen und dem seit 1846 gegen frühere Jahre postulirten Mehrbetrage pr. 47,057 fl. 52 Kr. — dieser jedoch unter dem Titel eines außerordentlichen Zuschusses — bewilligt, unter Einem aber Se. Majestät rücksichtlich der Repartirung oder der quaestio quomodo beziehungsweise Vertheilung der allerhöchsten postulirten Steuersumme, dem gefaßten Entschlusse zufolge, gebeten, unter Aufhebung des bisher bestandenen Unterschiedes in der Besteuerung der Dominical- und Rusticalgründe auf Grundlage der josephinischen Steuerregulirung und des sich hier nach ergebenden Repartitionsmaßstabes ohne den bisherigen Abschlag von 19 $\frac{1}{2}$  Kr. beim Dominical- und von 3 $\frac{1}{2}$  Kr. bei jedem Rusticalsteuergulden auf die Dominical- und Rusticalgründe gleichmäßig zu repartiren, somit Odrigkeiten und Unterthanen hinsichtlich des Grund und Bodens gleichmäßig zu besteuern.

Hiermit übernehmen die Odrigkeiten zur Zahlung eine Summe von mehr als 350,000 fl. C.-M. Die reichen Segnungen, welche die armen Grundunterthanen über diesen von 51 Mitgliedern gefaßten hochherzigen Beschluß der Stände aussprechen werden, kommen nur

einem Mitgliede vom Herrenstande, dem ganzen geistlichen und ganzen Ritterstande (weil nur 7 Mitglieder von diesem anwesend waren, wovon 4 contra stimmten) nicht zu statten und es verdient der Erwähnung, daß, während der Herrenstand mit feurigem Eifer des Landes Interessen zu verfolgen strebt, der Ritterstand, in dessen Mitte sich auch manche erfahrene Männer befinden, als ein besonderer Stand im Allgemeinen sich noch sehr unthätig bewiesen. Dieser ständische Landtagsbeschuß gibt zugleich jenen ständischen Mitgliedern als obrigkeitlichen Grundbesthern, welche die ständischen Versammlungen und Landtage gar nicht oder selten besuchen und jetzt über die sie treffende Steuererhöhung klagen, die gute Lehre, daß solche, wenn sie auch vielleicht nicht gewohnt sind, dem allgemeinen Wohle des Landes einige geringe Opfer zu bringen, zur Wahrung ihrer eigenen materiellen Interessen die ständischen Versammlungen zahlreicher besuchen.

Wird es den Ständen fortan das Ziel aller ihrer Bestrebungen, mit Hintanzetzung jeder Rücksicht unser schönes Vaterland aus dem Staube der Nichtigkeit (in die es allmählig zum Theile auch durch das Verschulden der Stände herabgesunken ist) nach Maßgabe der gegenwärtigen Verhältnisse zu dem Glanzpunkte seiner ehemaligen historischen Größe zu führen, das sich hierlands regende Nationalgefühl als Grundbedingung jedes geistigen und materiellen Fortschrittes zu heben und zu veredeln und als eifrige Mittler am Throne unserer Monarchen (denn das Wort Vertreter wurde in dem Tendenzvortrage der Deputation von 1845 den Ständen nicht genehm gehalten) die Interessen des Landes mit Eifer zu vertreten; so können sie nach meinem Dafürhalten erwarten, daß ihrem Eintritte in die ehemaligen, wenn auch bedeutend verringerten Schranken der ständischen Wirksamkeit gewiß auch die Sympathien ihrer Landsleute folgen und nur die Neider oder Feinde jeder Neuerung ihre Leistungen als eine ephemäre Ostentation erklären werden.

Der österreichischen Regierung, welche bei der so großen Verschiedenheit der ihr unterworfenen Nationen und deren Interessen eine anerkannt schwierige Aufgabe zu lösen hat, soll und wird gewiß ein freies, besonnenes, von einer unbefangenen und weniger abhängigen Corporation als der Beamten bescheiden ausgesprochenes Wort über die Bedürfnisse des Landes willkommen sein und nur so wird es ihr gelingen durch die Stände (welche als beratende Körperschaft die wichtigsten Interessen des Landes: die Kirche, den Patrimonial-Grundbesitz, die Grundunterthanen, Handel und Gewerbe vertreten) Zwecke zu errei-

chen, welche, wenn, wie es unmöglich ist, die vielen Rücksichten wegen Beförderungen nicht wegfallen, bei der besten Organisation der Behörden nie erlangt werden könnten.

Wünschenswerth bleibt für beide Theile, daß die gesetzlichen Bestimmungen als Grundnormen ständischer Rechte und Privilegien, von vielen Schlacken der Vergangenheit gereinigt, auf jetzige Verhältnisse angepaßt und auf diese Weise so manche unangenehme Collisionen, welche zu nachtheiligen Folgen führen können, vermieden werden.

Vielleicht dürfte dem mehrmals gedachten Comité seine Aufgabe die Gelegenheit bieten, die dahin einschlagenden Vorschläge zu machen, worunter der: daß die ständischen Versammlungen und Landtage der Deffentlichkeit zugänglich wären und der Präsident des Guberniums nicht zugleich die Würde des Oberstburggrafen bekleide, nicht ausbleiben sollte. —

Ohne demnach parteiisch zu sein, dürfen wir nach meinem Bedünken von dem gegenwärtigen Beginnen der Stände nur Segensreiches hoffen, der Zukunft aber bleibt es vorbehalten, eine neuerliche von nun an ganz unverantwortliche Erschlaffung um so schärfer zu rügen, oder den edlen Leistungen der Stände die ihnen mit Recht gebührende Anerkennung zu zollen.

P\*\*\*\*\*